

**BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABSATZ 1
BAUGB SOWIE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 1 BAUGB ZUR 7. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 DER VEREINBARTEN
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERNDORF AM NECKAR - EPFENDORF –
FLUORN-WINZELN**

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf am Neckar – Epfendorf – Fluorn-Winzeln hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Ausweisung von Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss den Vorentwurf der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.03.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

1. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Im Zusammenhang mit

- der angestrebten Energiewende,
- den steigenden Energiekosten und
- der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation

werden an die Kommunen vermehrt Anfragen bezüglich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von gewerblicher und privater Seite an die Verwaltungen herangetragen. Dies betrifft auch die betroffenen Kommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. - Epfendorf – Fluorn-Winzeln.

In einem „Sammelverfahren“ sollen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Standorte für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden (= vorbereitende Bauleitplanung) und so die erforderliche Durchführung der ebenfalls erforderlichen Bebauungsplanverfahren (= verbindliche Bauleitplanung) erleichtert werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes mit den einzelnen Änderungspunkten ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen

3. Inhalte der 7. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Vorentwurf der 7. punktuellen Änderung umfasst folgende Änderungsbereiche:

3.1 Neuausweisungen auf bestehenden Deponie- und Abbauflächen (Konversionsflächen)

a.) Teilverwaltungsraum Oberndorf

O-Bc-K01 „Kreismülldeponie Erweiterung PV, Landkreis“ – Bochingen

O-Ho-K01 „Erddeponie Kleinweiherteile“ – Hochmössingen

O-Li-K01 „Erddeponie Nestelwasen“ – Oberndorf – Lindenhof

b.) Teilverwaltungsraum Epfendorf

E-Tr-K01 „Gipsabbaufäche Bestand + Erweiterung“ – Trichtingen

c.) Teilverwaltungsraum Fluorn-Winzeln

FW-F-K01 „Erddeponie Fluorn“ – Fluorn

3.2 Neuausweisungen auf sonstigen Flächen

a) Teilverwaltungsraum Oberndorf

O-Ai-N01 „bei Forellenzucht“ – Aistaig

O-Be-N01 „Gewerbebetrieb“ – Beffendorf

O-Ho-N01 „landwirtschaftliche Hofstelle“ – Hochmössingen

b) Teilverwaltungsraum Epfendorf

E-Ep-N01 „Untere, Mittlerer und Hinterer Esch“ – Epfendorf

E-Tr-N01 „Hohe Egert“ – Trichtingen

E-Tr-N02 „Ergänzungsfläche Saiblensteich“ – Trichtingen

c) Teilverwaltungsraum Fluorn-Winzeln

FW-F-N01 „Umfeld best. Windrad“ – Fluorn

FW-W-N01 „Umfeld best. Windrad“ – Winzeln

FW-W-N02 „landwirtschaftliche Hofstelle“ – Winzeln

4. Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Kriterienkatalog mit Ausschlussflächen und zusätzlichen Bewertungs- und Entscheidungskriterien in der Begründung.
- Überlagerung der Flächenausweisungen mit der Flurbilanz (Böden auf Vorrangflur I und II).
- Überlagerung der Flächenausweisungen mit Schutzgebietsfestsetzungen von Natur und Landschaft.
- Überlagerung der Flächenausweisungen mit Wasserschutzgebieten und HQ100-Flächen.
- Umweltsteckbrief zum Änderungspunkt E-Tr-N01 „Hohe Egert“ in Epfendorf-Trichtingen.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung vom 02.04.2024 bis zum 03.05.2024 im Internet unter folgenden Internetadressen veröffentlicht ist:

<https://www.oberndorf.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung>

<https://www.epfendorf.de/de/Aktuelles/Bauen-Wohnen-/Flaechennutzungsplaene>

<https://www.fluorn-winzeln.de/de/Bauleitplanung>

Gleichzeitig wird der Vorentwurf der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung unter folgenden Adressen während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt:

- Stadt Oberndorf a. N., Rathaus, Klosterstraße 3, Flur von den Zimmern 128/129 im 1. OG, 78727 Oberndorf a. N.
- Gemeinde Epfendorf, Rathaus, Adenauerstraße 14, Bürgerbüro im EG, 78736 Epfendorf
- Gemeinde Fluorn-Winzeln, Rathaus OT Winzeln, Freudenstädter Str. 20, Zimmer Nr. 16 im Obergeschoss, 78737 Fluorn-Winzeln

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Der Vorentwurf der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung bestehend aus der Begründung.
- Die Anlagen bestehend aus Umweltsteckbrief, Übersichtsplan mit Darstellung der geplanten Flächenausweisungen, Übersichtsplan Flurbilanz, Übersichtsplan Schutzgebietsfestsetzungen Natur und Landschaft, Übersichtsplan Wasserschutzgebiete und HQ100-Flächen, Flächenausweisungen auf FNP – Teilplan Oberndorf, Flächenausweisungen auf FNP – Teilplan Epfendorf, Flächenausweisungen auf FNP – Teilplan Fluorn-Winzeln.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Gemeindeverwaltungen abgegeben werden.

Für die elektronische Übermittlung steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung:

stadtplanung@oberndorf.de

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG). Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser

Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. oder ein von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. oder von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. oder der von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Oberndorf a. N., den 22.03.2024

gez. Matthias Winter
Bürgermeister

